



**DBB NRW**  
Beamtenbund  
und Tarifunion

Nordrhein-Westfalen

DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Ernst-Gnoß-Str.24 40219 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

per E-Mail: Referat24@mik.nrw.de

Ernst-Gnoß-Str. 24  
D-40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 491583-0  
Telefax 0211 491583-10  
post@dbb-nrw.de  
www.dbb-nrw.de

01. Dezember 2016

**AZ:**  
**10\_15\_04\_0013\_3459 /**  
**4-st**

Bei Antwort bitte angeben.

## **Entwurf einer Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung – JZV NRW)**

### **Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBB NRW bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung – JZV NRW).

Der DBB NRW freut sich über die Absicht, Beamtinnen und Beamten endlich wieder eine Jubiläumszuwendung zukommen lassen zu wollen. Die Landesregierung erfüllt damit eine langjährige Forderung des DBB NRW, die zuletzt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des zum 01. Juli 2016 in Kraft getretenen Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (DRModG) vehement von uns vorgetragen wurde.

Wir verstehen die Jubiläumszuwendung als – allerdings überfälligen – Akt der Wertschätzung des Landes NRW gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten für langjährige Treue und Pflichterfüllung. Gerade in der letzten Zeit ist auch wieder für die breite Öffentlichkeit offenbar geworden, dass die Bediensteten des Landes eine tragende Säule des Gemeinwesens darstellen und sowohl das Funktionieren des Landes Nordrhein-Westfalen, seiner Kommunen, aber auch des Staates insgesamt garantieren. Außerdem hat sich deutlich gezeigt, dass sie jederzeit bereit sind, außerordentliche Anforderungen und Aufgaben zu übernehmen und zu meistern.

Stadtparkasse Düsseldorf  
IBAN:  
DE253005011000100022580  
BIC:  
DUSSDEDDXXX

Gern nimmt der DBB NRW zum Verordnungsentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

### **Zu § 1**

§ 1 des Entwurfs beinhaltet eine Stichtagsregelung, demnach eine Jubiläumsszuwendung nur denjenigen Beamtinnen und Beamten gewährt werden soll, die ab dem 1. Juli 2016 das Jubiläum begehen.

Wenngleich wir nicht verkennen, dass die Wiedereinführung der Jubiläumsszuwendung zeitlich parallel zum am 01.07.2016 in Kraft getretenen DRModG erfolgen soll, hält der DBB NRW zur Vermeidung von Benachteiligungen eine weitergehende Rückwirkung für geboten. Auch diejenigen Beamtinnen und Beamten müssen eine Jubiläumsszuwendung erhalten können, die nach der Aufhebung der seinerzeitigen Jubiläumsszuwendungsverordnung durch Art. 14 Ziffer 1. des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 aber vor dem 01. Juli 2016 ihr Dienstjubiläum begangen haben.

Um einen Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des DRModG herzustellen, halten wir es zumindest für gerechtfertigt, auch diejenigen Beamtinnen und Beamten in den Kreis der Begünstigten einzubeziehen, die die Jubiläumszeit mit Ablauf des 30. Juni 2016 absolviert und am 01. Juli 2016 ihr Jubiläum gefeiert haben. Dies lässt der Verordnungsentwurf unseres Erachtens aber auch deshalb nicht zu, weil die Verordnung gemäß § 7 des Entwurfs erst am 01.07.2016 in Kraft treten soll.

### **Zu § 2**

In § 2 Abs. 1 des Entwurfs wird die Höhe der jeweiligen Jubiläumsszuwendung festgelegt. Der DBB NRW begrüßt zwar, dass die Jubiläumsszuwendung wieder eingeführt wird, kritisiert jedoch die beabsichtigten Beträge als wesentlich zu niedrig. Wenn die Jubiläumsszulage seinen Zweck, sich bei den Bediensteten für die geleistete Arbeit, den Einsatz und die Treue zum Land NRW zu bedanken, erfüllen und nicht bloß ein symbolischer Akt sein soll, hält der DBB NRW eine Erhöhung der Beträge für notwendig.

Es ist festzustellen, dass die Jubiläumsszuwendung im Vergleich zu Organisationen und Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes wesentlich geringer ausfällt. Auch der Bund gewährt seinen Beamtinnen und Beamten gemäß § 2 Abs. 2 Dienstjubiläumssverordnung (DJubV) höhere Zuwendungen.

Eine Beamtin bzw. ein Beamter, die bzw. der eine 25-jährige Jubiläumszeit erreicht, erhält nach den Vorgaben des Entwurfs gerade einmal 12 Euro pro Dienstjahr. Selbst in dem Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter das 50-jährige Dienstjubiläum erreicht, beläuft sich die summierte Zuwendung auf gerade einmal 25 Euro

pro Jahr. Als wirklichen Akt der Wertschätzung erachten wir eine Verdopplung der Beträge durchaus als maßvoll.

### **Zu § 3 Abs. 1 und 2**

In § 3 sollen die Zeiten festgelegt werden, die zur Jubiläumszeit hinzuzurechnen sind.

Der DBB NRW kritisiert hierbei deutlich, dass gemäß Abs. 2 die Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht als Jubiläumszeit gelten sollen. Für eine Herausnahme solcher Zeiten besteht keine Notwendigkeit! Diese Regelung ist weder akzeptabel noch nachvollziehbar.

Auch Anwärtnerinnen und Anwärter leisten treue Dienste. Diese Zeiten aus der Jubiläumszeit herauslösen zu wollen, würde das Ansinnen, Wertschätzung ausdrücken zu wollen, untergraben und von den Betroffenen als das Gegenteil verstanden. Gerade in der heutigen Zeit erbringen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in nahezu sämtlichen Bereichen praktische und praktisch verwertbare Leistungen, die zur Aufgabenerfüllung unerlässlich sind. Bspw. im Bereich des Justizvollzugs ist es üblich, dass Anwärtnerinnen und Anwärter – unter Anleitung eines erfahrenen Bediensteten – teilweise selbständig Dienst verrichten und zur Entlastung der anderen Kolleginnen und Kollegen eingesetzt werden.

Die Nichtanrechnung der Anwärterzeiten ist auch deshalb unverständlich, weil die Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf anderweitig beamtenrechtlich sehr wohl berücksichtigt werden. Sie sind regelmäßig gemäß § 6 LBeamtVG ruhegehaltfähig. Es ist kein Grund für eine andere Behandlung im Zusammenhang mit der Jubiläumszeit ersichtlich. Eine Anlehnung an tarifrechtliche Vorgaben ist also nicht angezeigt, zumal die etwaig weitergehenden beamtenrechtlichen Regelungen als Vorbild auch für die Tarifvertragsparteien dienen können.

Vielmehr sind auch die Zeiten einer Ausbildung im öffentlichen Dienst bei der Berechnung der Jubiläumszeit zu berücksichtigen. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Verordnungsentwurfs sieht eine Anerkennung nur der Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor und nimmt also auch Ausbildungszeiten von der Anerkennung aus. Hierfür ist ebenfalls keine Rechtfertigung ersichtlich.

Auch diesbezüglich lohnt sich der Blick auf den Bund. Dieser hat erkannt, dass diese Zeiten insgesamt zu berücksichtigen sind. Denn § 3 DJubV schließt sowohl die Zeiten im Beamtenverhältnis als auch diese Ausbildungszeiten ausdrücklich ein.

Eine Aussparung dieser Zeiten würde zudem den Anreiz für eine Karriere im öffentlichen Dienst mindern und einen weiteren Attraktivitätsverlust darstellen. Vorausichtlich würden durch eine solche Aussparung auch die lebensälteren Beamtinnen

und Beamte besonders getroffen, da hierdurch das Risiko massiv erhöht wird, dass insbesondere das 40-jährige oder 50-jährige Jubiläum nicht mehr erreicht werden kann.

Darüber hinaus ist aus Sicht des DBB NRW zu beachten, dass bspw. vielfach Beschäftigte vor Übernahme ins Beamtenverhältnis zunächst in – teilweise mehrfach – befristeten Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst beschäftigt werden. Um Betroffene nicht für die Zeit einer Stellensuche oder Unterbrechung der Dienstzeit zu benachteiligen, regen wir daher an, eine Zeitspanne (von etwa 6 Monaten) zu definieren, die unterbrechungsfrei und unschädlich wirkt.

Ungeachtet des Abs. 4 halten wir überdies eine Klarstellung für sinnvoll, dass – ggf. auch unterhältige – Teilzeit als hauptberufliche Tätigkeit gilt.

### **Zu § 3 Abs. 3 Nr. 2**

Nach dieser Vorschrift sollen Beurlaubungszeiten bis zur Dauer von 5 Jahren angerechnet werden, wenn diese als wissenschaftliche Assistenten oder Geschäftsführer einer Fraktion des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage zurückgelegt wurden.

In einigen kommunalen Großstädten in Nordrhein-Westfalen gibt es allerdings ebenfalls Beamtinnen und Beamte, die für die Ausübung einer Tätigkeit bei den Fraktionen der Vertretungsorgane beurlaubt sind. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Beurlaubungszeiten mit einer Gesamtdauer von 5 Jahren als Jubiläumsdienstzeit anerkannt werden sollten. Daneben halten wir die Beschränkung auf die Tätigkeit als wissenschaftliche Assistenten bzw. Geschäftsführer für nicht sachgerecht.

### **Zu § 6**

In § 6 des Entwurfs soll eine Sonder- bzw. Übergangsregelung für bereits vor dem 01. Juli 2016 vorhandene Beamtinnen und Beamte getroffen werden. Allerdings erachten wir diese Regelung mindestens als unklar. Es erschließt sich nicht, was mit den Begriffen „tatsächliche“ (und) „Umstände“ konkret gemeint ist. Nachvollziehbar erscheint zunächst der Wille, bereits erfolgte Berechnungen der Jubiläumszeit zu übernehmen. Nach Auffassung des DBB NRW ist aber jedenfalls sicherzustellen, dass hierdurch am 01. Juli 2016 vorhandene Beamtinnen und Beamte nicht gegenüber neu eingestellten Beamtinnen und Beamten benachteiligt werden. Es bedarf also insofern der Regelung einer Günstigerprüfung der „alten“ Festsetzung im Vergleich zu den Regelungen der neuen JZV.

In diesem Zusammenhang möchten wir daraufhin weisen, dass es vermutlich nichts nützen würde, wenn bei unverändertem Text des derzeitigen Entwurfs zu § 6 nur der § 3 Abs. 2 dahingehend geändert würde, dass auch Dienstzeiten in einem Be-

amtenverhältnis auf Widerruf als Jubiläumszeit gelten. Dies würde nach dem bisher vorliegenden Entwurf nur für diejenigen Beamtinnen und Beamten greifen, die nach dem 01. Juli 2016 verbeamtet wurden. Für die anderen Bediensteten würde § 6 gelten mit einem weitgehenden mittelbaren Verweis auf die tarifrechtlichen Vorschriften. Diese tarifrechtlichen Vorschriften sehen in der Regel aber nur die Anerkennung von Zeiten in einem Arbeitsverhältnis vor, nicht jedoch die Ausbildungszeiten. Bei der Anwendung des § 6 auf „Altfälle“ würde somit eine Anerkennung von Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf wieder aus der Berechnung herausfallen, so dass für diesen Fall jedenfalls eine klarstellende Regelung, dass diese Zeiten anerkannt werden, oder aber auch aus diesem Grunde eine Günstigerprüfung notwendig wäre.

### **Zu § 7**

Wie bereits zu § 1 des Entwurfs ausgeführt, halten wir es für gerecht, eine weitergehende Rückwirkung festzulegen, mindestens aber sicherzustellen, dass diejenigen Bediensteten, die mit Ablauf des 30. Juni 2016 die jeweilige Jubiläumszeit vollendet haben, noch eine Jubiläumswendung nach Maßgabe dieser JZV erhalten.

Weiterhin können wir eine Notwendigkeit zur Befristung der Geltung der Verordnung nicht erkennen.

Gegen die sonstigen beabsichtigten Regelungen hat der DBB NRW keine Einwände. Wir bitten um zügige Umsetzung der im Übrigen von uns begrüßten Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude  
1. Vorsitzender